



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 37/2021 S. 3430)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über die Richtlinien für die Anerkennung von
Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau
(Einführung RAP Stra 15, Ausgabe 2015)**

Vom 13. August 2021

UVK IV D 4

Tel.: 9025 - 1610 oder 9025 - 0, intern 925 - 1610

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), wird bestimmt:

1. Die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015 - RAP Stra 15 - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. Die anerkannten Prüfstellen werden von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in einer Liste aufgeführt. Diese Liste ist im Internet unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/bautechnik-strassen-und-ingenieurbau/> abrufbar.
3. Die Anerkennung der Prüfstellen nach Rap Stra 15 erfolgt bundesweit. Für die unter Beteiligung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten Prüfstellen besteht die Möglichkeit, auch in anderen Bundesländern tätig zu werden. Diese Prüfstellen werden auf der Internetseite der BASt veröffentlicht. (https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/aner_kennung_node.html).
4. Die Beauftragung von Prüfstellen aus anderen Bundesländern setzt voraus, dass diese Prüfstellen die spezifischen Berliner Regelungen beherrschen.
5. Alle gültigen Prüfverfahrenslisten sowie die Anlagen 2, 3 und 6 der RAP Stra 15 stehen auf der Internetseite der BASt zum Download zur Verfügung.



6. **Im Hinblick auf eine einheitliche Bezeichnung der Prüfungsarten** ist zu beachten, dass unter die in den RAP Stra 15 genannten Eignungsprüfungen auch die in den ZTV Beton-StB 07 als Erstprüfungen bezeichneten Prüfungen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln fallen. Eine Harmonisierung der Bezeichnungen der Prüfungsarten erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des jeweiligen technischen Regelwerkes.
7. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
8. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (Einführung RAP Stra 15, Ausgabe 2015) vom 03. August 2016 sind mit Ablauf des 08. September 2021 nicht mehr anzuwenden.
9. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 09. September 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 08. September 2026 außer Kraft.